Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 35 (1956)
Heft: 4

Artikel: Gemeinwirtschaft im Versicherungs- und Bankwesen
Autor: Nobs, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336895

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

35. JAHRGANG
HEFT 4
APRIL

ROTE REVUE

ERNST NOBS

Gemeinwirtschaft im Versicherungs- und Bankwesen

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also in der gleichen Zeit, wo die ökonomischen Patrioten ihre Propaganda gegen den bäuerlichen Bodenkommunismus der Markgenossenschaften, der Alpen, der Gemeindegüter und Korporationenwälder entfaltet haben, sind aus dem Kreise der gleichen Männer Vorschläge gemacht worden zur Einführung *gemeinwirtschaftlicher Versicherungseinrichtungen.* Ums Jahr 1780 ist (nach Georg C. L. Schmidt: «Der Schweizer Bauer im Frühkapitalismus») im Bündnerland zum erstenmal der Vorschlag gemacht worden, es sollte jeder Einwohner einen bescheidenen jährlichen Beitrag in eine *Feuerversicherungskasse* einzahlen, wogegen ihm im Falle einer Feuersbrunst der Schaden gedeckt werde. Der Gedanke war durchaus neu, denn bis dahin hatte man *nach* den Feuersbrünsten für die Geschädigten öffentliche Sammlungen in Geld und Naturalgaben durchgeführt. Obgleich die Gemeindewälder vielerorts ihren so geschädigten Mitbürgern das Holz für Neubauten kostenlos überließen, blieb doch der Schaden in vielen Fällen schier untragbar. Das führte zur Überschuldung, ganz abgesehen davon, daß die allgemeine Bettelei in Kirchen und in Sammlungen von Haus zu Haus für die Feuergeschädigten eine demütigende Sache war, die das persönliche Ehrgefühl verletzte.

Im Jahre 1787 macht der Berner Ökonom Niklaus Manuel von Tscharner gemeinsam mit zwei Freunden den Vorschlag, die Regierung möge ein Preisausschreiben veranstalten, um Gutachten über die Deckung von Feuerschäden zu bekommen (Dr. Georg C. L. Schmidt).

Im Kanton Bern machten – nach der gleichen Quelle: Georg C. L. Schmidt – die ökonomischen Patrioten schon in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts den Vorschlag, es sollte die Landesökonomiekommission (ja, ja, eine solche etatistische Institution gab es also schon im Zeitalter des ausgehenden Feudalismus) «eine *Assicurations- und Entschädnußcassa*» einrichten zur Hilfeleistung bei einreißenden, ansteckenden und unheilbaren *Viehkrankheiten.* Verwirklicht worden sei der Vorschlag aber nur im Obersimmental.

Auch im Kanton Zürich ist im Jahre 1778 eine Viehversicherungskasse in Vorschlag gebracht worden. Prof. G. Flückiger schreibt im «Handbuch

der Schweizerischen Volkswirtschaft», es sei die erste Viehversicherungskasse im Kanton Bern im Jahre 1804 gegründet worden.

Im Jahre 1818 – so berichtet Georg C. L. Schmidt – sei die segensreiche Einrichtung von Feuerversicherungskassen bereits im Kanton Freiburg und in einigen Gemeinden der Kantone Bern, Thurgau und Basel verwirklicht gewesen.

Es würde sich lohnen, der Gründung dieser neuen gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen im einzelnen nachzugehen. Das kann aber im Rahmen eines Zeitschriftenartikels nicht geschehen. Mir lag hier nur daran, auf die Entstehungszeit dieser neuen Formen gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen hinzuweisen. Es bleibt bemerkenswert, daß zur gleichen Zeit, da eine neue landwirtschaftliche Entwicklung die althergebrachten Gemeinschaftsformen zu schwächen und zu zerstören beginnt, neue gemeinwirtschaftliche Institutionen, Werke der Gegenseitigkeit und der bäuerlichen Solidarität entstehen, die seither sich unablässig weiter entwickelt und als eine soziale Wohltat erwiesen haben.

Die landwirtschaftlichen Versicherungen

Ich trete damit auf eine knappe Darstellung der Viehversicherung ein, die durch das Landwirtschaftsgesetz von 1893 und die darin festgelegten Bundesbeiträge einen neuen Aufschwung bekommen hat. Das Obligatorium der Versicherung haben heute 19 Kantone eingeführt (Basel 1892, Zürich 1895 usw.). Träger der Versicherung sind entweder Ortsversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder dann Rindvieh-Versicherungsgenossenschaften. Im ganzen bestehen 1951 2179 solche Kassen mit 123 316 versicherten Viehbesitzern und rund einer Million versicherten Tieren. Aus der letztgenannten Ziffer ergibt sich, daß noch bei weitem nicht alle Tiere des Rindergeschlechts (1946 rund 1,5 Millionen Stück) versichert sind. Es bestehen weiter 57 freiwillige Pferdeversicherungsgenossenschaften und eine ursprünglich (1929) vom Schweizerischen Bauernverband gegründete Schlachtviehversicherungskasse, die seit 1948 vom Schlachtvieh-Produzentenverband auf freiwilligem Weg weitergeführt wird.

Ungefähr zur gleichen Zeit sind die frühesten privaten Feuerversicherungsgesellschaften entstanden, so 1782 in Zürich die erste. Zwischen 1805 und 1812 entstanden kantonale Brandversicherungsanstalten in 14 Kantonen, denen später weitere Kantone folgten*. Fast allen diesen Anstalten kommen das gesetzliche Obligatorium und das Monopol zugute. Die Kantone Waadt, Glarus und Nidwalden besitzen auch eigene Mobiliarversicherungskassen. Sonst aber ist die Mobiliarversicherung vorwiegend ein privatwirtschaftlicher Sektor geblieben. In ihr beschäftigen sich 23 inländische und ausländische Aktiengesellschaften und zwei Genossenschaften.

* Heute fehlen noch Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis und Genf.

Die kantonalen Feuerversicherungsanstalten

weisen im Jahre 1952 einen Versicherungsbestand von 65 Milliarden Franken aus, und fast ebenso groß ist derjenige der privaten Unternehmungen. Die letzteren verzeichnen 65 Millionen Franken Prämieneinnahmen im Jahr, die öffentlichen deren 48. Die kantonalen Brandassekuranzkassen haben sich zu einem Rückversicherungsverband zusammengetan, der in der Schadenstragung ausgleichend wirkt. Es bleibt weiter festzustellen, daß die öffentliche Feuerversicherung sich auch dadurch sehr gemeinnützig auswirkt, daß sie in vielen Kantonen ganz wesentliche Beiträge an die Errichtung von Trinkwasserversorgungen und an das Feuerlöschwesen ausrichtet. Zahlreiche kleine Gemeinden verdanken diesem Umstand eine wesentliche Verbesserung der öffentlichen Hygiene. Einige kantonale Institute sind auch dazu übergegangen, Elementarschäden zu vergüten, eine Erweiterung ihrer Tätigkeit, die für die Betroffenen eine große Wohltat bedeutet. Dies um so mehr, als die Leistungen der kantonalen Versicherungen einen viel höheren Prozentsatz der Bruttoschäden vergüten als die privaten Versicherungen (siehe «Handbuch»).

Der Aufwand für das Versicherungswesen

Das «Statistische Jahrbuch der Schweiz» (1954) bemißt den Aufwand der schweizerischen Bevölkerung für Versicherungszwecke auf 2400 Millionen Franken (1951). In der privaten Versicherung betätigen sich 57 schweizerische und 26 ausländische Gesellschaften (Leben, Unfall, Feuer, Transport, Fahrzeugkasko, Glas, Wasserschäden, Diebstahl, Rückversicherung). Hier ist zu sagen, daß die schweizerischen privaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften ein sehr bedeutendes Auslandsgeschäft betätigen, das für die Zahlungsbilanz Bedeutung hat. Das «Statistische Jahrbuch» 1954 vermerkt die beachtenswerte Tatsache, daß die Prämieneinnahmen der privaten Versicherung in der Schweiz im Jahre 1951 betragen haben:

Schweizerische Gesellschaften	837 Millionen Franken
Ausländische Gesellschaften	10 Millionen Franken
	847 Millionen Franken
Davon entfallen auf Aktiengesellschaften .	546 Millionen Franken
auf Genossenschaften . .	301 Millionen Franken
	847 Millionen Franken

In der *privaten Lebensversicherung* dominiert die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft; jedoch stellt eine der größten, die Schweizerische Rentenanstalt, eine Genossenschaft dar. Das «Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft» beziffert die Prämieneinnahmen der Lebensversicherung auf

1,6 Milliarden Franken: «Die 15 nach dem Bundesgesetz von 1883 unter der Aufsicht des Bundes stehenden schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften (davon 10 Aktiengesellschaften und 5 Genossenschaften) und die drei ausländischen nahmen 1952 rund 484 Millionen Franken Prämien ein, 5 kantonale Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungen 12 Millionen Franken, etwa 900 Pensions- und Versicherungskassen (Gruppenversicherungen bei Lebensversicherungsgesellschaften sowie Fürsorgeeinrichtungen ohne eigentliches versichertes Risiko *nicht* inbegriffen) schätzungsweise 400 Millionen Franken und die seit 1948 errichtete Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung rund 700 Millionen Franken Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, des Bundes und der Kantone.»

Die 28 autonomen Versicherungskassen (Personalpensionskassen) der Kantone weisen 1952 ein Vermögen auf von 631 Millionen Franken und eine Jahreseinnahme von 121 Millionen Franken.

Die seinerzeit ohne genügende Kapitaldeckung gegründeten beiden Pensionskassen des Bundespersonals sollten ein Deckungskapital haben von über 900 Millionen Franken, das heute fehlt, weil das vom Bundesrat und von den eidgenössischen Räten vorgelegte Sanierungsgesetz in der Volksabstimmung verworfen worden ist. Die Jahreseinnahmen der beiden Kassen belaufen sich 1952 auf 177 Millionen Franken.

Sehr wichtig sind auch die Personalpensionskassen der Städte und Gemeinden. Sie sind vermutlich sogar von ebenso großer Ausdehnung wie die der Kantone. Doch war uns eine zusammenfassende Bearbeitung weder bekannt noch erreichbar.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt weist 1952 ein Deckungskapital auf von 518 Millionen Franken für Betriebsunfälle und von 211 Millionen Franken für Nichtbetriebsunfälle. Die gesamten Jahreseinnahmen belaufen sich (1952) einschließlich der Zinsen auf rund 200 Millionen Franken, die Ausgaben auf etwa 130 Millionen Franken.

Eine große Bedeutung haben heute auch

die Krankenversicherung

und die öffentlichen Krankenanstalten und Sanatorien erlangt. Zwar besteht seit den dreißiger Jahren nun auch eine private Krankenversicherung, die im Jahre 1953 nahezu 9 Millionen Franken an Prämien einnimmt; jedoch wird sie von der sozialen Krankenversicherung bei weitem übertroffen. Diese registriert 1952 nicht weniger als 1159 Kassen. Darin sind versichert 1,5 Millionen Männer, 1,25 Millionen Frauen und 716 000 Kinder. Von der Gesamtbevölkerung von 4,8 Millionen waren 1952 3 316 307 Personen gegen Krankheit versichert. Im Jahre 1915 sind es erst 428 000 gewesen!

Es sind versichert:

in den öffentlichen Kassen	16,6
in den Betriebskassen	9,7
in den zentralisierten Kassen	38,7
in den andern Kassen	35,0
	100,0

In dieser Darstellung des Versicherungswesens ist noch unerwähnt geblieben die Eidgenössische Militärversicherung mit einem Aufwand von rund 35 Millionen Franken im Jahre 1951. Ebenso sei hier registriert, daß von 204 dem Verband schweizerischer Krankenanstalten angeschlossenen Sanatorien und Krankenanstalten nur 64 als eigentliche Erwerbsunternehmungen anzusehen sind.

Einen ansehnlichen Umfang haben in den letzten Jahrzehnten auch die privaten betrieblichen Pensionskassen und Wohlfahrtseinrichtungen erreicht; doch stehen hinter diesen zu einem großen Teil privatwirtschaftliche Unternehmungen. «Die Pensionskassenstatistik ermittelte für 1941 an rein privaten Wohlfahrtseinrichtungen 1687 Versicherungs- und 1441 Fürsorgeeinrichtungen ohne Versicherungscharakter.» Ihr Vermögen betrug (laut «Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft») 1941 1050 Millionen Franken. Es wird heute auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt und sein jährlicher Zuwachs auf 200 Millionen Franken.

Es seien schließlich noch ein paar Angaben der *Coop-Lebensversicherungsgenossenschaft* und der VASK, der Versicherungsanstalt des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine, hier angeführt. Die Erstgenannte ist 1917 gegründet worden und stellt eine genossenschaftliche Lebensversicherungsanstalt dar, die im Jahre 1954 mit 58 000 Policen eine Versicherungssumme von 205 Millionen Franken erreichte. Die VASK, welche erst im Jahre 1937 gegründet worden ist, versichert gemäß ihren Statuten und ohne jede Gewinnabsicht die Angestellten und die Hinterlassenen ihrer Mitglieder, also der lokalen Konsumvereine und des Gesamtverbandes. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Die noch junge Institution erfreut sich einer erfreulichen Entwicklung. Es schließen sich immer mehr Vereine dieser Personalversicherung an.

Überblicken wir nun das gesamte schweizerische Versicherungswesen, so steht wohl außer Frage, daß darin Institutionen gemeinnützigen Charakters, die in keiner Weise auf Gewinn ausgehen, eine recht große Bedeutung erlangt haben. In einigen Sektoren der Versicherung dominieren die öffentlichen, die staatlichen, gemeinnützigen und genossenschaftlichen Institutionen durchaus. Es sind nur wenige Spezialgebiete ausfindig zu machen, in denen sie nicht anzutreffen wären. In seiner Gesamtheit bietet das Versicherungswesen eine geradezu verwirrende Fülle von Erscheinungen. Um so mehr darf uns die Feststellung freuen, daß in diesem Ausschnitt des Wirtschaftens, der in der

letzten Zeit eine überaus große Entfaltung durchmacht, die gemeinwirtschaftliche Entwicklung keineswegs hinter der privatwirtschaftlichen zurückgeblieben ist, sondern ohne Zweifel viel Terrain gewonnen hat. Dabei soll aber eines nicht verschwiegen sein: *Die Rechtsform der Genossenschaft ist viel weiter verbreitet als die gemeinwirtschaftliche Gesinnung.* Viele Genossenschaften haben zwar den Nutzen ihrer Mitglieder vor Augen, sind dabei aber durchaus privatwirtschaftlich gerichtet. Manche verfolgen Erwerbszwecke und haben keinerlei gemeinnützige Ziele vor Augen.

Weit umfangreicher, als gemeinhin angenommen wird, betätigen sich staatliche und andere gemeinwirtschaftliche Institutionen auch im

Bankwesen,

trotzdem gerade dieses im allgemeinen als ein wichtigster Exponent privatwirtschaftlicher Gesinnung und Tätigkeit gilt.

Es ist kein Zufall, daß die Gründung einer *Schweizerischen Nationalbank* (Bundesgesetz von 1903) zu einer Notwendigkeit geworden war. Ihre Gründung entsprach dem öffentlichen wie dem privaten Interesse an einem einheitlichen Noteninstitut (vorher befaßten sich nicht weniger als 36 Banken mit der Notenausgabe) und einer besseren Wahrnehmung allgemeiner Gesichtspunkte in der Währungs- und Geld- und Kapitalmarktpolitik. Auch erwies sich eine Kontrolle des Bankwesens als unerläßlich. Zwar hat die Bankwelt sich gegen weitergehende Kompetenzerteilungen an die Nationalbank stetsfort mit Erfolg zur Wehr gesetzt und auch die gesetzliche Auferlegung von Pflichtreserven bisher zu verhindern vermocht. Es ist zu bedauern, daß jede solche Neuerung erst dann möglich wird, wenn die eingetretenen Nachteile und Schäden vor aller Welt offensichtlich geworden sind.

Der Rechtsform nach ist die Nationalbank zwar eine Aktiengesellschaft. Diese wird aber nach dem Verfassungsartikel unter der Mitwirkung und der Aufsicht des Bundes verwaltet. «Von den 100 000 Namenaktien waren Ende 1953 57 072 Stück im Besitz von Kantonen, Kantonalbanken und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und 42 928 in den Händen von Privataktionären. Noch ausgesprochener kommt das Übergewicht des Einflusses der öffentlichen Hand in den Generalversammlungen darin zum Ausdruck, daß in den letzten zwanzig Jahren durchschnittlich etwas mehr als 50 000 Stimmen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und kaum 4000 Stimmen von Privataktionären abgegeben werden konnten. Die in der Bundesverfassung vorgeschlagene Aufsicht der Bundesbehörden wird von der Bundesversammlung, vom Bundesrat und vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement ausgeübt.» («Handbuch»). Der Bundesrat wählt die Bankleitung und die Mehrheit des Bankrates, das heißt 25 von insgesamt 40 Bankräten.

Es darf hier auch bemerkt werden, daß wichtige Institutionen des internationalen Zahlungsverkehrs, wie die *Internationale Zahlungsbank* in Basel und die *Europäische Zahlungsunion,* ohne Zweifel als überstaatliche und öffentliche und nicht als reine privatwirtschaftliche Erwerbsinstitute anzusehen sind. Sie erfüllen Aufgaben des übernationalen Zahlungsausgleichs ohne Gewinnabsicht und zum Wohl der beteiligten Völker.

Die Größe und Bedeutung des gemeinwirtschaftlichen Bankwesens ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

I. Gliederung der schweizerischen Banken nach ihrem rechtlichen Charakter Ende 1954

Bankengruppe	Genossenschaften	Staatsinstitute	Gemeindeinstitute	Aktiengesellsch.	Übrige Institute	Total
1. Kantonalbanken	—	23	—	3	1	27
2. Großbanken	1	—	—	4	—	5
3. Lokalbanken						
a) Bodenkreditbanken	10	—	13	60	—	92
b) Übrige Lokalbanken	16	—	6	58	—	80
4. Sparkassen	72	1	26	11	8	118
5. Darlehenskassen	2	—	—	—	—	2
6. Übrige Banken	1	—	—	78	1	80
	102	24	45	223	10	404
Vergleichszahlen 1939	108	25	35	188	7	363

II. Die Bedeutung der Genossenschaftsbanken im schweizerischen Bankensystem

Bankengruppe	Bilanzsumme (Mill. Fr.)	Kapital (Mill. Fr.)	wovon Genossenschaftsbanken Bilanzsumme (Mill. Fr.)	Kapital (Mill. Fr.)
1. Kantonalbanken	12 728,3	641,0	—	—
2. Großbanken	9 685,7	485,0	1 499,9	75,0
3. Lokalbanken				
a) Bodenkreditbanken	4 248,0	213,2	576,5	21,9
b) Übrige Lokalbanken	2 360,8	135,5	573,35	36,0
4. Sparkassen	2 799,6	14,4	1 761,02	10,02
5. Darlehenskassen	1 300,9	11,0	1 300,9	11,0
6. Übrige Banken	1 156,7	102,2	2,5	0,6
	34 280,0	1,602,3	5 714,17	154,52

III. Von den einzelnen Bankengruppen bestehen folgende Institute in Genossenschaftsform

Bankengruppe	Bilanzsumme	Kapital
1. *Kantonalbanken*	12 728,3	641,0
wovon in der Form von Genossenschaften	—	—
2. *Großbanken*	9 685,7	485,0
wovon in der Form von Genossenschaften:		
Schweizerische Volksbank	1 499,9	75,0
3. *Lokalbanken*		
a) *Bodenkreditbanken*	4 248,0	213,2
wovon in der Form von Genossenschaften:		
Allgemeine Aargauische Ersparniskasse	371,1	16,0
Banque et Caisse d'Epargne du Pays d'Enhaut, Château-d'Oex	5,0	0,1
Sparkasse Elgg	9,6	0,4
Spar- und Leihkasse Kappel	10,0	—
Bank in Langnau	87,9	4,1
Arbeiter-Spar- und Leihkasse Lostorf	1,4	0,1
Kreditkasse Lyß	19,2	0,7
Ersparniskasse Niederuzwil	21,9	0,5
Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon	47,6	—
Spar- und Leihkasse Wangen bei Olten	2,5	0,1
b) *Andere Lokalbanken*	2 360,8	135,5
wovon in der Form von Genossenschaften:		
Genossenschaftliche Zentralbank	374,5	23,6
Caisse d'Epargne Chermignon	0,8	0,01
Crédit Agricole de Chevenez	1,9	0,01
Caisse rurale de Courgenay	3,5	0,2
Caisse populaire d'Epargne et de Prêts d'Ependes	1,4	0,02
Kreditgenossenschaft des Sensebezirks	3,6	0,06
Spar- und Hilfskasse Kerzers	5,3	0,05
Union vaudoise du crédit, Lausanne	120,3	17,1
Spar- und Leihkasse Leuk	1,0	0,03
Amtsersparniskasse Oberhasli	15,6	0,6
Spar- und Leihkasse Rickenbach	0,9	0,01
Darlehenskasse Saas-Grund	1,9	0,02
Kredit- und Sparkasse Thun	10,2	0,4
Crédit Yverdonnois	22,4	3,5
Darlehenskasse der Kirchgemeinde Zimmerwald	3,3	0,02
Obersimmentalische Volksbank	4,6	0,2

4. *Sparkassen*	2 799,6	14,4
wovon in der Form von Genossenschaften: (Größte Institute)		
Amtsersparniskasse Aarberg	76,1	1,7
Sparverein Biene, Altstätten	21,7	0,5
Caisse d'Epargne d'Aubonne	14,7	—
Burgerliche Ersparniskasse der Stadt Bern	13,0	—
Einwohnerersparniskasse für den Amtsbezirk Bern	71,9	—
Amtsersparniskasse Burgdorf	128,9	0,1
Caisse d'Epargne du district de Cossonay	16,1	—
Bezirkssparkasse Dielsdorf	19,8	—
Amtsersparniskasse Fraubrunnen	55,1	—
Ersparniskasse von Konolfingen	117,9	—
Sparkasse Horgen	36,0	—
Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken	25,5	0,2
Sparkasse Küsnacht/ZH	20,8	0,3
Ersparniskasse Küttigen	12,1	0,3
Ersparniskasse des Amsbezirks Signau	91,0	0,03
Ersparniskasse des Amtsbezirks Laupen	32,3	0,4
Caisse d'Epargne du district de Moudon	15,4	—
Ersparniskasse Nidau	105,2	0,6
Caisse d'Epargne de Nyon	27,1	—
Sparkasse Oftringen	19,9	0,3
Sparkasse Richterswil-Hütten	13,3	—
Ersparniskasse Schwarzenburg	40,0	0,7
Caisse d'Epargne du Valais, Sion	52,3	2,1
Sparkasse Stäfa	14,8	—
Ersparniskasse Nidwalden	27,6	0,1
Ersparniskasse Sumiswald	29,2	0,8
Sparkasse Thalwil	51,6	—
Amtsersparniskasse Thun	100,5	—
Bezirkssparkasse Uster	21,6	—
Caisse d'Epargne du district de Vevey	17,8	—
Sparkasse Wädenswil	53,2	—
Sparkasse des Bezirks Hinwil	53,8	—
Ersparniskasse Niedersimmental	19,7	0,5
Caisse d'Epargne et de Prévoyance d'Yverdon	19,5	—
Sparkasse Limmattal	28,6	—
Sparkasse der Stadt Zürich	150,5	—
Zinstragender Sparhafen Zürich	19,9	—
Amtsersparniskasse Obersimmental	12,2	0,1
	1 300,9	11,0

5. *Darlehenskassen*		
wovon in der Form von Genossenschaften:		
Verband Schweiz. Darlehenskassen (System Raiffeisen) St. Gallen, mit 991 angeschlossenen Kassen)	1 284,8	10,87
Fédération Vaudoise de Crédit Mutuel, Bassins, mit 13 angeschlossenen Kassen	16,1	0,15
6. *Übrige Banken*	1 156,7	102,2
wovon in der Form von Genossenschaften:		
«Aiutana» Bankgenossenschaft Zürich	2,5	0,6

Die Übersicht zeigt in eindrücklicher Weise den Umfang staatlicher, gemeindlicher und genossenschaftlicher Bankinstitute. Aus der Geschichte des Bankwesens wäre im einzelnen aufzuzeigen, wie im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Gemeinde-, die Bezirks- und Amtssparkassen aus dem Kreditbedürfnis des kleinen Mannes, des Bauern, des Handwerkers und Arbeiters entstanden sind, die nicht länger dem politischen Druck privater Darlehensgeber und ihren häufig wucherischen Zinsbedingungen ausgeliefert sein wollten. Gleiche Gesichtspunkte haben dann auch zur Gründung der Kantonalbanken geführt, von denen manche, wie zum Beispiel die zürcherische, aus der politisch aufgeregten Zeit der demokratischen Bewegung am Ende der sechziger Jahre hervorgegangen sind. Es ist notorisch, daß manche der von Gemeinden errichteten Amtssparkassen und die mit Gemeindegarantie ausgestatteten Gemeindekassen besonders auch ihren Gemeinden Darlehen zu günstigen Bedingungen vermitteln, und ein Gleiches kann auch von manchen Kantonalbanken gesagt werden, die außerdem durch ihre Überschüsse und ihre gesamte Tätigkeit zur Stärkung der kantonalen Staatswesen beitragen. Da sie so oder anders der Aufsicht der kantonalen Parlamente unterstellt sind, sind ihrer Zinspolitik enge Grenzen gesetzt. Durch eine solche Konkurrenz am Geld- und Kapitalmarkt werden auch die übrigen Bankinstitute behindert. Sie können kaum beliebige Bedingungen durchsetzen. Der Verband der 27 Kantonalbanken stellt heute in der schweizerischen Bankwelt und am Geld- und Kapitalmarkt einen bedeutenden Machtfaktor dar, der im Verlaufe der Zeit bis auf unsere Gegenwart immer noch an Einfluß im schweizerischen Wirtschaftsleben gewonnen hat.

Die Gründung der Genossenschaftlichen Zentralbank ist gemeinsam von den schweizerischen Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften vollzogen worden. Das Institut hat unter seiner vorzüglichen Leitung einen schönen Aufschwung genommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß ihm die Kapitalkraft aller Genossenschaften und Gewerkschaften wie der Sparer der großen Volksmasse, der Lohnverdiener, in weit höherem Maße zukäme als bis anhin. Seine Gründung ging auf die sicher richtige Erkenntnis zurück, daß, so viele Banken

auch unser Land aufweist, ein Institut dieser Art einer unbedingten Notwendigkeit entsprach. Will sie ihre Aufgabe besser erfüllen, sollte sie die Zahl der Filialen vermehren oder mit andern genossenschaftlichen Banken fusionieren können.

Im Verlaufe der Zeit hat man aus unsern Kreisen gewiß auch allerhand *Kritik* vernehmen können an der Tätigkeit dieser und jener kantonalen oder Gemeinde- und Bezirksinstitute. Sie unterschieden sich nach Gesinnung und Geschäftspraxis oft in keiner Weise von einer Privatbank oder Aktiengesellschaft. Die Aussetzungen mögen im einen und andern Fall zutreffen. Man darf aber nicht übersehen, daß auch ein gemeinwirtschaftliches Institut auf die Sicherheit seiner Anlagen sehen muß und daß die schmale Marge, die ihm zwischen den Eigenkosten des Kapitals und dem Zins der Darlehensnehmer verbleibt, kaum größer ist als bei andern Banken. Kommt hinzu, daß ein solches Institut in den Bedingungen entgegenkommend sein soll, so verengert sich die Marge. Es ist gerade als öffentliches oder genossenschaftliches Kreditinstitut, das Spargelder in dieser oder jener Form entgegennimmt, zu einer peinlich gewissenhaften Verwaltung und genügender Reservebildung verpflichtet.

Insoweit die Tätigkeit dieser und jener staatlichen oder gemeindlichen und genossenschaftlichen Banken und Bänklein zu berechtigten Klagen Anlaß gibt, liegt es an den Vertretern der Öffentlichkeit in diesen Instituten, zum Rechten zu sehen; doch sollte solche Kritik immer von Verantwortungsgefühl und von Sachkenntnis getragen sein.

In einem weiteren Artikel werde ich versuchen, einen knappen Überblick zu geben über die Ausdehnung gemeinwirtschaftlicher Institutionen im Gebiet des Verkehrs und des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der öffentlichen Regie. Wenn der Generaldirektor einer schweizerischen Großbank im Jahre 1929 in einem Referat vor dem Schweizerischen Bankiertag einen Alarmruf ausgestoßen hat über die bedrohlich wachsende Ausdehnung der Gemeinwirtschaft in unserem Lande, so wird sich aus einer vergleichenden Betrachtung ergeben, daß diese Entwicklung keineswegs haltgemacht, sondern seither neues Terrain gewonnen hat. Es wird zu prüfen sein, ob und inwiefern damit dem gemeinen Nutzen gedient ist und ob wir damit dem sozialistischen Ziel einer ausschließlich am Gesamtinteresse und am Volkswohl orientierten Wirtschaft näher gekommen sind. Sicher ist, daß die hiervor gekennzeichnete äußerst rapide Entwicklung im Versicherungswesen beredtes Zeugnis ablegt von den sehr bedeutenden Errungenschaften der Sozialversicherung und der Sozialgesetzgebung, deren früheste und hartnäckigste Vertreter die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund gewesen sind.